

2428 083

IV ZR 292/59

Verkündet
am 22. April 1960

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau P ■ S ■ geb. W ■ in F ■,
K ■ straÙe ■,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in
■ -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in
■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. April 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 24. Juni 1959 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist als deutsche Staatsangehörige jüdischer Abstammung am [REDACTED] August 1891 in H [REDACTED] geboren. Von 1897 bis 1907 besuchte sie in D [REDACTED] das L [REDACTED] und von 1907 bis 1908 die höhere Handelsschule. Im Jahre 1912 heiratete sie den Bankier F [REDACTED] S [REDACTED], der ebenfalls jüdischer Abstammung ist und in H [REDACTED]/S [REDACTED] ein Bankgeschäft betrieb. In diesem Gewerbebetrieb war auch die Klägerin seit ihrer Heirat gegen eine monatliche Vergütung von 200 M bzw. RM tätig, und zwar als Kassiererin und Kontoführerin. Im Oktober 1933 wanderten die Klägerin und ihr Mann, weil sie rassistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, nach Palästina aus. Von dort kehrten sie am 8. März 1957 nach Deutschland zurück. In Palästina unterhielt die Klägerin ohne Hilfskräfte von 1940 bis 1942 eine Kinderpension. Anschließend war sie bis Mitte 1944 im Dienste der britischen Mandatsmacht tätig, und zwar zunächst in einer Kantine für weibliche Soldaten und später in einer Kantine, die auch die Angehörigen der britischen Soldaten mit Waren versorgte. Seither ist die Klägerin nicht mehr berufstätig.

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche erhoben und mit Teilbescheid vom 22. Mai 1957 (Bl. 9 EA) 6.000 DM als Soforthilfe für Rückwanderer zugebilligt erhalten. Wegen ihres Berufsschadens hat sie anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente gewählt, worauf ihr in dem Teilbescheid vom 28. Januar 1958 unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eine Berufsschadensrente von monatlich 121 DM ab 1. November 1953 zugesprochen ist. Bei der Berechnung der Rente ist als Beginn des Entschädigungszeitraums der 1. November 1933 und als dessen Ende der 30. Juni 1944 zugrundegelegt.

- 3 -

Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Sie vertritt die Auffassung, daß der Entschädigungszeitraum am 30. Juni 1944 noch nicht geendet habe. Sie sei damals nicht arbeitsunfähig gewesen, sondern habe lediglich aus klimatischen Gründen ihre Tätigkeit in der heißen Jahreszeit nicht mehr ausüben können. Im ersten Rechtszuge hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 3.389 DM und vom 1. April 1958 an eine am Ersten eines jeden Monats im voraus zahlbare lebenslängliche Rente von 156 DM abzüglich bereits gezahlter 121 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Klägerin von Mitte 1944 an tatsächlich arbeitsunfähig gewesen sei.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrag, das beklagte Land unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zu verurteilen, an sie 25.387 DM und ab 1. April 1958 eine lebenslängliche monatliche Rente von 600 DM abzüglich bereits gezahlter 121 DM zu zahlen. Sie hat diesen Antrag damit begründet, daß der Entschädigungszeitraum bis zum Zeitpunkt der Vollendung ihres 65. Lebensjahres, also bis zum 21. August 1956, zu erstrecken sei.

Das Oberlandesgericht hat nach Beweiserhebung festgestellt, daß der Entschädigungszeitraum am 30. Juni 1945 beendet sei. Demgemäß hat es das beklagte Land unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung der Klägerin verurteilt, an die Klägerin vom 1. November 1953 ab, außer der bereits vom Landgericht zuerkannten Rente, eine weitere Rente von monatlich 11 DM zu zahlen.



Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszuge gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszuge nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land trotz ordnungsmäßiger Ladung in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten war, ist gemäß § 209 Abs. 3 BEG auf Grund der einseitigen Verhandlung der Klägerin entschieden worden.

Das Berufungsgericht hat auf Grund des insoweit unstrittenen Vortrags der Klägerin festgestellt, daß diese im Oktober 1933 aus Verfolgungsgründen ihre Stellung als Kassiererin und Kontoführerin in dem Bankgeschäft ihres Ehemannes in H■■■■/S■■■■ aufgegeben hat und nach Palästina ausgewandert ist. Der ihr deswegen zustehende Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in ihrem beruflichen Fortkommen ist lediglich der Höhe nach streitig, und zwar insofern, als der Entschädigungszeitraum, der unstreitig am 1. November 1933 begonnen hat, nach der Meinung der Klägerin bis 21. August 1956 - dem Tag, an dem sie das 65. Lebensjahr vollendet hat - zu erstrecken ist, während er nach der Feststellung des Berufungsgerichts bereits am 30. Juni 1945 geendet hat. Hingegen ist unstreitig, daß die Klägerin für die Berechnung der ihr zustehenden Kapitalentschädigung und demgemäß der ihr auf Grund des von ihr ausgeübten Rentenwahlrechts vom 1. November 1933 an zustehenden lebenslänglichen Rente in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einzustufen ist.

Kein Streit besteht auch darüber, daß der Entschädigungszeitraum für die Klägerin nicht durch Erlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG geendet hat. Die Erwerbstätigkeit, die sie in den Jahren 1940 bis 1944 ausgeübt hat, bot ihr auf die Dauer keine ausreichende Lebensgrundlage. Das bedarf nach ihrem dazu vorgetragenen, offenbar unbestrittenen und auch vom Berufungsgericht als richtig unterstellten Sachverhalt keiner näheren Begründung. Die Unterhaltung der Kinderpension stand auf einer schmalen und unsicheren wirtschaftlichen Grundlage. Sie wurde auch bereits nach 2 Jahren wieder aufgegeben. Auch bei der Tätigkeit der Klägerin in der Kantine der britischen Armee handelte es sich ersichtlich nicht um eine gesicherte Dauerstellung; abgesehen davon, war die Klägerin den Anforderungen, die diese Tätigkeit an sie stellte, unter den gegebenen klimatischen Bedingungen offenbar auf die Dauer nicht gewachsen.

Das Berufungsgericht hat sodann auf Grund des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens rechtlich einwandfrei festgestellt, daß die Klägerin über den 30. Juni 1945 hinaus arbeitsfähig gewesen und auch jetzt noch nicht arbeitsunfähig ist, so daß der Entschädigungszeitraum auch nicht durch den Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit im Sinne der §§ 97, 92 Abs. 1 BEG zu Ende gegangen ist. Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, wie sie insbesondere in der in RzW 1959, 126 veröffentlichten Entscheidung zum Ausdruck gekommen ist, hat aber das Berufungsgericht angenommen, daß außer und vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Verfolgten andere Umstände eintreten können, die zur Beendigung des Entschädigungszeitraums führen, der nach dem Wortlaut des § 79 Abs. 1 BEG spätestens mit dem Zeitpunkt

endet, in dem der Verfolgte tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig ist. Einen solchen Umstand erblickt das Berufungsgericht im vorliegenden Falle darin, daß die Klägerin, nachdem sie Mitte 1944 aus gesundheitlichen Gründen und mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse, unter denen sie damals zu leben und zu arbeiten hatte, ihre bis dahin ausgeübte Erwerbstätigkeit als Angestellte in einer Kantine der britischen Mandatsmacht in Palästina aufgegeben habe, ohne sich in der Folgezeit - d. h. während ihres weiteren 12-jährigen Aufenthalts in Israel - um eine neue Stellung zu bemühen und eine anderweitige Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Dieses Unterlassen der Klägerin sei, da sie - jedenfalls nach einer Erholungszeit von etwa einem Jahr - wieder voll arbeitsfähig gewesen sei, nicht verfolgungsbedingt gewesen, sondern habe auf ihrem freien Entschluß beruht. Die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit sei deshalb mindestens vom 30. Juni 1945 ab nicht mehr eine Auswirkung der Verfolgungsmaßnahmen gewesen, denen sie im Jahre 1933 in Deutschland ausgesetzt gewesen sei.

Diese Annahme ist nach dem vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Sachvortrag der Klägerin und den sonstigen von ihm getroffenen Feststellungen nicht frei von rechtlichen Bedenken. Wie der Senat in seiner oben angeführten Entscheidung ausgeführt hat, endet der Entschädigungszeitraum für den Verfolgten, der aus seinem Beruf verdrängt ist, nach § 9 Abs. 5 BEG mit dem Zeitpunkt, in dem er auch ohne die Verfolgung nicht mehr in seinem Beruf tätig gewesen wäre. Auf Grund dieser Vorschrift läßt sich jedoch eine Beendigung des Entschädigungszeitraums nur annehmen, soweit eindeutig festzustellen ist, daß der Verfolgte seinen Beruf auch ohne

die Verfolgung zu einer bestimmten Zeit aufgegeben hätte. Eine dahingehende Feststellung, also eine Feststellung des Inhalts, daß die Klägerin, wenn sie in ihrer früheren Stellung in Deutschland verblieben wäre, ebenfalls bereits am 30. Juni 1945 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingestellt hätte, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es hat im Gegenteil ausgeführt, daß die Klägerin, wenn sie in Deutschland hätte verbleiben können, vermutlich weiterhin im Bankgeschäft ihres Ehemannes weiter gearbeitet hätte, wenn auch wahrscheinlich nicht bis ins höhere Alter. Das schließt freilich nicht die Möglichkeit aus, daß der Entschädigungszeitraum für die Klägerin dadurch endete, daß sie in den Verhältnissen, in die sie durch die Verfolgung gelangt war, aus freiem Entschluß eine Erwerbstätigkeit aufgab oder die Aufnahme einer solchen unterließ. Ein derartiges freiwilliges Absehen von der Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit kann jedoch nur dann als nicht verfolgungsbedingt angesehen und damit als ein Umstand, der zur Beendigung des Entschädigungszeitraums führt, gewertet werden, wenn die weitere Ausübung einer Erwerbstätigkeit dem Verfolgten unter annähernd gleich günstigen Bedingungen möglich gewesen wäre, wie in der früheren Stellung, aus der er durch die Verfolgung verdrängt worden ist. Nur unter solchen Umständen kann und muß das Unterlassen einer Erwerbstätigkeit in der durch die Verfolgung herbeigeführten Lage des Verfolgten der Aufgabe seiner früheren, vor der Verfolgung ausgeübten Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden, und zwar deshalb, weil nach § 254 Abs. 2 BGB jeder, der von der schadenstiftenden Handlung eines Dritten betroffen wurde, seinen Ersatzanspruch verliert, soweit er es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Daß dieser allgemeine Grundsatz des Schadensrechts gemäß § 9 Abs. 1 BEG auch im Entschädigungsrecht entsprechend anzuwenden ist, hat der Senat bereits in der Entscheidung - IV ZR 19/58, LM Nr. 3 zu BEG 1956 § 115 - ausgesprochen.

Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts lassen es zweifelhaft erscheinen, ob diese Voraussetzungen für eine Beendigung des Entschädigungszeitraums für die Klägerin am 30. Juni 1945 gegeben waren. Die Klägerin hatte dazu vorgetragen, daß sie sich um eine neue Stellung nicht bemüht habe, weil es ihr mit Rücksicht auf ihr Alter und ihre Unkenntnis der hebräischen Sprache schwer gefallen sein würde, eine ihrer Vorbildung entsprechende Stellung in einem kaufmännischen Beruf zu finden, und weil die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Ehemannes sich inzwischen soweit gebessert hätten, daß sie nicht mehr darauf angewiesen gewesen sei, mitzuverdienen (Bl. 8, 21, 51 GA). Den ersteren Grund hat das Berufungsgericht als wenig stichhaltig bezeichnet und für nicht geeignet gehalten, den Entschluß der Klägerin, von der Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit abzusehen, als verfolgungsbedingt zu kennzeichnen. Das Berufungsgericht hat diese seine Auffassung jedoch mit Erwägungen begründet, die teilweise mit der Lebenserfahrung nicht im Einklang stehen, teilweise den Vorwurf der Revision rechtfertigen, daß es dabei keine ausreichenden Feststellungen zu der Frage getroffen habe, ob es unter den derzeitigen Verhältnissen in Palästina von der Klägerin erwartet werden konnte, daß sie sich die Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit dort in gleicher Weise angelegen sein ließ wie die Beibehaltung und Fortsetzung ihrer früheren Tätigkeit in Deutschland. In ihrer früheren Stellung als Bankbuchhalterin hatte die Klä-

gerin eine Beschäftigung, die ihren Kräften und ihrer Vorbildung entsprach und in die sie sich in jahrelanger Tätigkeit eingearbeitet hatte. Der Entschluß, eine solche verhältnismäßig einfache und leichte Tätigkeit auch im Alter von 53 Jahren und auch dann noch beizubehalten und fortzusetzen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie ein Mitverdienen der Ehefrau nicht erforderlich machen, würde der Klägerin möglicherweise erheblich leichter gefallen sein und hätte für sie möglicherweise näher gelegen, als der Entschluß, bei einer etwa gleichliegenden wirtschaftlichen Lage ihrer Familie unter den im Jahre 1944 für die Klägerin in Palästina gegebenen Verhältnissen eine neue Stellung anzunehmen. Schon die Notwendigkeit, sich um eine solche Stellung bemühen zu müssen, und die geringe Aussicht, dabei eine Tätigkeit zu finden, in der sie unter annähernd gleich günstigen Bedingungen wie früher in Deutschland, insbesondere auch unter Aufrechterhaltung der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Ehemann hätte arbeiten können, mußten hier hemmend wirken. Hinzu kam, daß die Klägerin sich in jedem Falle, wie auch das Berufungsgericht unterstellt, auf eine solche Stellung, etwa als Buchhalterin in einem Geldinstitut, durch Erlernung der hebräischen Sprache hätte vorbereiten müssen. Wenn das Berufungsgericht dazu meint, die Klägerin hätte sicherlich die hebräische Sprache innerhalb einer gewissen Zeit lernen können, wie sie ja auch die englische Sprache habe lernen müssen, um ihre Tätigkeit in der britischen Kantine ausüben zu können (BU S. 8 und 10), so berücksichtigt es nicht die Schwierigkeit, die die Erlernung der hebräischen Sprache bis zu ihrer für eine in Betracht kommende Tätigkeit ausreichenden Beherrschung in Wort und Schrift und womöglich in Stenografie und Maschinen-

schrift für die Klägerin in ihrem damaligen Alter von über 52 Jahren mit sich brachte. Der Hinweis des Berufungsgerichts auf die englische Sprache, die die Klägerin auch habe erlernen müssen, um ihre Tätigkeit in der Kantine der britischen Streitkräfte ausüben zu können, ist nicht überzeugend. Diese Sprache hatte die Klägerin, wie das von ihr zu den Entschädigungsakten eingereichte Abschlußzeugnis der Höheren Handelsschule zu D[REDACTED] ergibt - ebenso wie die französische Sprache - bereits im jugendlichen Alter auf der Schule mit gutem Erfolg gelernt. Demgegenüber mußte ihr, nachdem ihr Sprachempfinden durch ihre deutsche Muttersprache und in etwa auch durch das in der Schule erlernte Englisch und Französisch bereits in einer bestimmten Richtung entwickelt und geprägt war, die Erlernung der hebräischen Sprache mit ihren besonderen Schriftzeichen und ihrer für die Klägerin fremdartigen Formenlehre im Jahre 1944 unvergleichlich schwerer fallen.

Nach allem bedarf es für die Entscheidung der Frage, ob es der Klägerin unter den gegebenen Umständen zuzumuten war, eine neue Stellung anzunehmen, und ob es ihr als Mitverschulden in dem vorerörterten Sinne des § 254 Abs. 2 BGB angerechnet werden kann, daß sie sich nicht um eine neue Stellung bemühte, einer erneuten Prüfung und Würdigung des Sachverhalts unter den dargelegten Gesichtspunkten.

Sollte diese Prüfung zu dem Ergebnis führen, daß die Nichtausübung einer weiteren Berufstätigkeit der Klägerin in Palästina nicht zur Beendigung des Entschädigungszeitraums geführt hat, so wäre damit freilich noch nicht die Frage entschieden, ob der Entschädigungszeitraum bis zum

65. Lebensjahre der Klägerin zu erstrecken ist, wie sie es beansprucht. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, bis zu welchem Zeitpunkt die Klägerin ohne die Verfolgung im Bankgeschäft ihres Ehemannes tätig gewesen sein würde. Dazu hat die Klägerin bisher keine Angaben gemacht. Das Berufungsgericht wird hierzu nach Möglichkeit aufklären müssen, in welchen Verhältnissen die Klägerin und ihr Ehemann in Halle gelebt haben, um danach festzustellen, ob es unter solchen Verhältnissen üblich ist, daß die Ehefrau, auch wenn sie bereits das 53. Lebensjahr überschritten hat, noch im Geschäft ihres Mannes mitarbeitet. Unter Würdigung aller für diese Frage erheblichen Umstände und der besonderen Lage, in der sich die Klägerin und ihr Ehemann in Deutschland befanden, wird das Berufungsgericht - notfalls im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO - festzustellen haben, bis zu welchem Lebensalter die Klägerin wahrscheinlich in dem Geschäft ihres Ehemannes noch mitgearbeitet haben würde. Dabei kann die Vorschrift der §§ 82, 94 BEG, nach der einer Frau nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, einen gewissen Anhalt bieten.

Um eine Prüfung des Anspruchs der Klägerin unter den hier dargelegten Gesichtspunkten zu ermöglichen, war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

Raske

Maaß

Dr.Loewenheim

Dr.Graf